



Mutterschutz

Recht der Mütter am Arbeitsplatz Schule

Kurz & Knapp - Rechtsinfos für den Berufsalltag

Die rechtlichen Bestimmungen, die schwangeren und stillenden Müttern Schutz und Fürsorge gewährleisten, sind für Angestellte im Mutterschutzgesetz und für Beamtinnen in der Mutterschutzverordnung niedergelegt. Das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20.06.2002 <http://bundesrecht.juris.de/muschg/index.html> bzw. die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Land Berlin (MuSchVO) vom 30.11.1999 (GVBl. S.263), zuletzt geändert am 29.06.2004 (GVBl. S. 263) sind in Betrieben, Verwaltungen bzw. Dienststellen, in denen mehr als 3 Frauen tätig sind, an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder zugänglich zu machen. Die Rechtsvorschriften müssen in jeder Schule vorhanden sein. Für die Einhaltung der Schutzrechte ist der Dienstherr/Arbeitgeber verantwortlich.

Erhöhte Unfallgefahren

Werdende Mütter dürfen nicht zu Arbeiten herangezogen werden, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren ausgesetzt sind, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen, abzustürzen oder tödlich angegriffen zu werden. Schwangere Lehrerinnen und Erzieherinnen sind wegen des erhöhten Unfallrisikos grundsätzlich von Pausenaufsichten zu befreien. Sie dürfen nicht zur Betreuung aggressiver Kinder und Jugendlicher herangezogen werden. Schwangere dürfen keinen Schwimmunterricht erteilen.

Schwere körperliche Arbeit

Für schwere körperliche Arbeiten besteht ein Beschäftigungsverbot. Dazu gehört das gelegentliche Heben oder Tragen von Lasten über 10 kg. Wenn (behinderte) Schulkinder getragen oder hochgehoben werden müssen, ist der Grenzwert in der Regel überschritten.

Besondere Gefährdungen

Mögliche Gefährdungen, z. B. im Sport- oder Chemieunterricht müssen ausgeschlossen werden. Gefährdungen können sich sowohl auf Sicherheitsbestimmungen als auch auf das subjektive Befinden der Schwangeren begründen. Ab dem 6. Kalendermonat der Schwangerschaft dürfen beim Land Berlin beschäftigte Lehrerinnen und Erzieherinnen den Einsatz im Unterricht bzw. die Arbeit mit Kindern im außerunterrichtlichen Bereich der Schule ablehnen. Sie sind dann im Bürodienst zu beschäftigen. Schwangere dürfen keinen erhöhten Lärmbelastungen ausgesetzt werden. Als Grenzwert sind 80dB(A) anzusehen. Schwangere dürfen keiner starken Wärme- oder Kälteeinwirkung ausgesetzt sein. Die Raumtemperatur in Arbeitsräumen soll z. B. 26° C nicht überschreiten. Werden Fälle von Infektionskrankheiten in der Schule bekannt, sollte die Schwangere sofort mit ihrem Arzt Rücksprache halten, ob sie selbst oder das Kind bei Weiterarbeit gefährdet sein könnten. Wenn diese Möglichkeit besteht, sollte sie auf Einhaltung des Beschäftigungsverbotest bestehen.

Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden. Mehrarbeit im Lehrerbereich liegt vor, wenn über die Pflichtstundenzahl hinaus unterrichtet werden soll (z. B. zusätzliche Vertretungsstunden). Eine Beschäftigung nach 20 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ist nicht erlaubt. Das gilt auch für Elternabende, Schulkonferenzen, Schulveranstaltungen.

Individuelles Beschäftigungsverbot

Grundsätzlich entscheidet der Arzt, ob die Schwangere ihrer Beschäftigung nachgehen kann. Sollte er nur eine eingeschränkte Beschäftigung oder auch keine Beschäftigung für möglich halten, stellt er eine entsprechende ärztliche Bescheinigung aus. Das Gehalt wird im Falle eines Beschäftigungsverbotes vor den allgemeinen Schutzfristen weiter gezahlt.

Schutzfrist

6 Wochen vor dem errechneten Termin der Niederkunft dürfen Schwangere nicht mehr beschäftigt werden, es sei denn sie wünschen es ausdrücklich. Ein Beschäftigungsverbot besteht 8 Wochen nach der Niederkunft, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach der Geburt. Insgesamt darf die Schutzfrist 14 Wochen nicht unterschreiten. Sollte das Kind vor dem errechneten Termin geboren werden, wird der entsprechende Zeitraum angehängt.

Bezahlung während der Schutzfrist

Während der Schutzfristen erhalten Beamtinnen weiterhin ihre Bezüge. Gesetzlich versicherte Angestellte erhalten Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse (bis zu 13 € am Tag). Der Arbeitgeber stockt das Mutterschaftsgeld bis zum Durchschnittsnettoverdienst der vergangenen drei Monate auf.

Privat versicherte Angestellte müssen Mutterschaftsgeld beim Bundesversicherungsamt beantragen. Das beträgt maximal 210 €, zuzüglich Zuschuss des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber berechnet allerdings seinen Zuschuss so, als läge eine Pflichtversicherung vor. Unterm Strich wird also in diesem Fall etwas weniger als der vorherige Nettoverdienst herauskommen.

Schutz für stillende Mütter

Stillende Mütter stehen unter dem gleichen Schutz wie werdende Mütter (s. o.).

Sind Mütter z. B. in den ersten sechs Monaten nach der Entbindung noch nicht wieder voll leistungsfähig, dürfen sie – bei voller Bezahlung – auch nur entsprechend reduziert eingesetzt werden. Der Arzt muss das natürlich bescheinigen. Stillenden Müttern ist auf Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder täglich eine Stunde, freizugeben. Stillzeiten gelten als Arbeitszeit; die ausgefallenen Stunden dürfen nicht vor- oder nachgearbeitet werden. Es ist deshalb unzulässig, den Stundenplan einer stillenden Lehrerin wegen des Stillens so zu ändern, dass Stillzeiten in Freistunden fallen. Grundsätzlich werden Stillzeiten nur bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes gewährt. Auch die Schulleitungen tragen Verantwortung für die Einhaltung der Schutzvorschriften für schwangere Lehrerinnen und Erzieherinnen. Sie haben insbesondere organisatorische Voraussetzungen zur Einhaltung der Schutzvorschriften zu schaffen.

Checkliste für Schwangere:

- Schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber, sobald die Schwangerschaft sicher ist, nur dann kann der Arbeitgeber die Schutzpflichten beachten. (Aber: Die Schwangere ist gesetzlich nicht verpflichtet, den Arbeitgeber/Dienstherrn sofort über das Bestehen der Schwangerschaft zu informieren.)
- Frühestens am 49. Tag vor der voraussichtlichen Entbindung (1 Woche vor Schutzfristbeginn) stellt die Ärztin oder der Arzt ein Attest über diesen Termin aus – danach richten sich die Schutzfristen!
- Vorlage des Attestes beim Arbeitgeber.
- Beantragung von Mutterschaftsgeld – mit dem Attest – bei der Krankenkasse, privaten Krankenversicherung oder beim Bundesversicherungsamt: Mutterschaftsgeldstelle Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, oder <http://www.bundesversicherungsamt.de>

Nützliche Adressen:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

<http://www.bmfsfj.de>

Elternzeitrechner, Online-Broschüren zum Mutterschutz und zur Elternzeit, Informationen zum neuen Elterngeld, Gesetzestexte

Service-Telefon Mo-Do, 7-19 Uhr,

Tel. 01801-90 70 50, Fax 01888-55 54 40

Bundesversicherungsamt:

<http://www.bundesversicherungsamt.de>

Informationen zum Mutterschaftsgeld, Antrag zum Mutterschaftsgeld

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin:

<http://www.berlin.de/lagesi/>

Merkblätter zum Schutz werdender und stillender Mütter

Stand: Oktober 2006

V. i. S. P.: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Berlin,

Ahornstr. 5, 10787 Berlin, info@gew-berlin.de, Tel. 030-219993-0